

FREQUENTLY ASKED QUESTIONS (FAQ)

Informationen für die Bis zu EUR 30.000.000,00 6,75 % / 5 % Schuldverschreibungen 2013/(2018) 2021 der KARLIE Group GmbH ISIN: DE000A1TNG90 / WKN: A1TNG9 („Unternehmensanleihe 2013“)

Letzte Aktualisierung: 30.05.2017

A. INSOLVENZVERFAHREN

1. Was ist der derzeitige Stand des Insolvenzverfahrens?

Die Geschäftsführung der KARLIE Group GmbH hat am 06. Dezember 2016 einen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens in Eigenverwaltung gestellt.

Das Amtsgericht Paderborn (Insolvenzgericht) hat daraufhin mit Beschluss vom 06. Dezember 2016 Herrn Rechtsanwalt Dr. Jan Markus Plathner von der Kanzlei Brinkmann & Partner als sogenannten vorläufigen Sachwalter eingesetzt.

Bis einschließlich 09. April 2017 hat sich die KARLIE Group GmbH in einem sogenannten Insolvenzeröffnungsverfahren, häufig auch "vorläufiges Insolvenzverfahren" genannt, befunden. Dieses Insolvenzeröffnungsverfahren ist mittlerweile beendet.

Am 10. April 2017 hat das Amtsgericht Paderborn – Insolvenzgericht – ("**Insolvenzgericht**") das Insolvenzverfahren über das Vermögen der KARLIE Group GmbH eröffnet. In dem Beschluss (Az.: 2 IE 2/16) über die Eröffnung hat das Insolvenzgericht darüber entschieden, dass das Insolvenzverfahren in Eigenverwaltung durchgeführt wird. Ferner hat das Insolvenzgericht Herrn Dr. Jan Markus Plathner von der Kanzlei Brinkmann & Partner als Sachwalter eingesetzt.

2. Was sind die nächsten Schritte im eröffneten Insolvenzverfahren?

Am 20. Juni 2017, 11:00 Uhr, wird die KARLIE Group GmbH im Gebäude des Amtsgerichts Paderborn, 33098 Paderborn, Am Bogen 2 - 4, 1. OG, Sitzungssaal 218, im sogenannten Berichtstermin einen Bericht unter anderem zur wirtschaftlichen Lage der Gesellschaft erstatten. Der Sachwalter wird dazu Stellung nehmen. Darüber hinaus werden die Gläubiger Entscheidungen treffen, insbesondere zur Person des Sachwalters und zur Beibehaltung des eingesetzten vorläufigen Gläubigerausschusses sowie gegebenenfalls zu weiteren Gegenständen wie dem Fortgang des Verfahrens und zur Verwertung der Insolvenzmasse. Die einzelnen Beschlussgegenstände finden sich in dem Eröffnungsbeschluss des Insolvenzgerichts vom 10. April 2017. Seitens der Anleihegläubiger ist zu beachten, dass diese neben den sonstigen Legitimationserfordernissen zum Nachweis ihrer Teilnahmeberechtigung an dem Berichtstermin einen Depotauszug, welcher einen mindestens den 20.06.2017 umfassenden Sperrvermerk ausweist, mit sich führen müssen.

Sämtliche Gläubiger der KARLIE Group GmbH sind aufgefordert, ihre Forderungen bis zum 29. Mai 2017 beim Sachwalter zur Insolvenztabelle anzumelden. Der Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen ist der 20. Juni 2017, 11:00 Uhr. Er wird im Gebäude des Amtsgerichts Paderborn, 33098 Paderborn, Am Bogen 2 - 4, 1. OG, Sitzungssaal 218 abgehalten. Zur Forderungsanmeldung der Anleihegläubiger finden Sie unter B.3. nähere Ausführungen.

3. Was bedeutet Eigenverwaltung?

Die Anordnung der Eigenverwaltung bedeutet, dass die KARLIE Group GmbH vertreten durch ihren Geschäftsführer, weiterhin befugt bleibt, ihr Vermögen selbst zu verwalten und darüber zu verfügen. Die KARLIE Group GmbH wird insofern allerdings durch den vom Insolvenzgericht eingesetzten Sachwalter, Herrn Dr. Jan Markus Plath-

ner überwacht. Der Sachwalter wacht über die Einhaltung der rechtlichen Vorgaben und über die Wahrung der Gläubigerinteressen.

4. Was ist ein (vorläufiger) Gläubigerausschuss? Sind die Interessen der Anleihegläubiger im (vorläufigen) Gläubigerausschuss vertreten?

Das Amtsgericht hat einen sogenannten vorläufigen Gläubigerausschuss eingesetzt. Der vorläufige Gläubigerausschuss ist mit fünf Mitgliedern besetzt, die die Gläubigergesamtheit repräsentativ abbilden. Die einzelnen Mitglieder vertreten nicht ihre Individualinteressen im vorläufigen Gläubigerausschuss, sondern die Interessen sämtlicher Gläubiger der KARLIE Group GmbH.

Die Anleihegläubiger sind gegenwärtig über ein Vorstandsmitglied der SdK Schutzgemeinschaft der Kapitalanleger e. V. vertreten. Im Berichtstermin am 20. Juni 2017 entscheidet die Gläubigerversammlung über die Beibehaltung des vorläufigen Gläubigerausschusses auch im eröffneten Insolvenzverfahren.

B. RÜCKZAHLUNG UND HANDELBARKEIT DER ANLEIHE

1. Wird der Nominalwert meiner Anleiheforderung in dem Insolvenzverfahren der KARLIE Group GmbH zurückgezahlt?

In einem Insolvenzverfahren wird grundsätzlich das Vermögen einer Gesellschaft verwertet. Der Erlös wird – nach Abzug der Kosten des Insolvenzverfahrens – an die Gläubiger ausgekehrt. Im Regelfall genügt in einem Insolvenzverfahren das vorhandene Vermögen nicht, um sämtliche Verbindlichkeiten einer Gesellschaft zu befriedigen. In diesem Fall wird ein eventueller Verwertungserlös grundsätzlich gleichmäßig auf alle Gläubiger verteilt. Der einzelne Gläubiger erhält

auf seine Forderung eine quotale Befriedigung (sogenannte Insolvenzquote).

Die Inhaber von Schuldverschreibungen der Unternehmensanleihe 2013 sind einfache, nicht-nachrangige Insolvenzgläubiger im Insolvenzverfahren der KARLIE Group GmbH und haben daher grundsätzlich Anspruch auf eine Insolvenzquotenzahlung auf ihre Forderung wie auch alle anderen Gläubiger einfacher, nicht-nachrangiger Forderungen.

Die Höhe der Insolvenzquote hängt von den individuellen Gegebenheiten des Einzelfalls ab, insbesondere der Höhe der Verwertungserlöse, die erzielt werden. Dies lässt sich zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht abschätzen.

2. Wann kann ich mit der Rückzahlung meiner Forderung rechnen?

In einem Regelinsolvenzverfahren erfolgt die Zahlung der Insolvenzquote grundsätzlich am Ende des Insolvenzverfahrens. In der Regel dauert ein Insolvenzverfahren einige Jahre. Es existiert aber die Möglichkeit von Zwischenausschüttungen. Dann können Teilzahlungen wesentlich früher erfolgen.

Auch wenn ein Insolvenzplanverfahren durchgeführt wird, kann es sein, dass eine Zahlung wesentlich schneller als im Regelinsolvenzverfahren erfolgt.

Es ist derzeit noch nicht absehbar, wann erste Zahlungen ermöglicht werden können.

3. Muss ich meine Forderung zur Insolvenztabelle anmelden? Wie mache ich meine Forderung geltend?

Da für die Anleihegläubiger kein sogenannter gemeinsamer Vertreter bestellt wurde (siehe dazu unter C.), fällt die Anmeldung der Forderungen zur Insolvenztabelle in die Zuständigkeit der jeweiligen Inhaber von Teilschuldverschreibungsstücken.

Die durch das Gericht zur Anmeldung von Forderungen auf den 29.05.2017 bestimmte Frist ist keine Ausschlussfrist.

Die zur Anmeldung gebrachten Forderungen aus der Anleihe werden durch den Sachwalter voraussichtlich zunächst bestritten werden. Dies bedeutet nicht, dass die Forderungen dem Grunde nach nicht anerkannt werden, sondern liegt in der weiterhin bestehenden Möglichkeit der Handelbarkeit der Anleihe (siehe hierzu unter nachstehender Ziffer 5.) begründet. Forderungen aus der Anleihe können letztlich nur dann unbedingt zur Insolvenztabelle festgestellt werden, wenn sichergestellt ist, dass das der jeweiligen Forderungsanmeldung zugrundeliegende Stück der Teilschuldverschreibung bis zur Schlussverteilung bei dem jeweils anmeldenden Gläubiger verbleibt. Andernfalls und wegen der fehlenden Möglichkeit zur individualisierten Identifizierung einzelner Teilschuldverschreibungsstücke besteht das Risiko, dass ein Teilschuldverschreibungsstück nach Forderungsanmeldung und Forderungsfeststellung an einen Dritten veräußert wird und dieser Dritte sodann die Forderung aus dem betreffenden Teilschuldverschreibungsstück erneut zur Insolvenztabelle anmeldet.

Nach Forderungsanmeldung von Forderungen aus der Anleihe wird sich der Sachwalter zu gegebener Zeit schriftlich an die einzelnen anmeldenden Gläubiger aus der Anleihe wenden, um den Modus der unbedingten Feststellung zur Insolvenztabelle abzustimmen (z. B. Forderungsfeststellung gegen Rückübertragung der betreffenden Teilschuldverschreibungsstücke auf die Emittentin oder Vorlage eines das Datum des voraussichtlichen Verfahrensabschlusses umfassenden Sperrvermerks).

4. Erfolgt die Zahlung der Zinsen wie geplant?

Bei den Zinsforderungen handelt es sich wie bei dem Anspruch auf die Rückzahlung des Nominalwerts der Anleihe um einfache Insolvenzforderungen. Auf sie entfällt daher nach dem unter B.1., 2. näher beschriebenen Verfahren ebenfalls eine Insolvenzquote. Zahlungen

zu den in den Anleihebedingungen geregelten Zinsterminen dürfen auf Grund der insolvenzrechtlichen Vorgaben nicht erfolgen.

Nach dem gegenwärtigen Stand des Verfahrens werden nur die Zinsforderungen berücksichtigt, die vor der Eröffnung des Insolvenzverfahrens entstanden sind beziehungsweise noch entstehen. Zinsforderungen, die nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens entstehen, stellen nach der Insolvenzordnung lediglich sogenannte nachrangige Forderungen dar.

5. Bleibt die Unternehmensanleihe 2013 weiterhin handelbar?

Die Anleihen, die zum Handel einbezogen sind, werden bis auf Weiteres handelbar sein. Damit können die Anleihegläubiger ihre Schuldverschreibungen weiterhin veräußern.

6. Sollte ich als Anleihegläubiger meine Schuldverschreibungen verkaufen oder sie weiter halten?

Die KARLIE Group GmbH gibt keine Empfehlung dazu ab, ob die Anleihegläubiger ihre Schuldverschreibungen verkaufen oder weiterhin halten sollen. Jeder Anleihegläubiger muss für sich selbst entscheiden, ob er es für vorteilhaft hält, zu einem bestimmten Zeitpunkt die Schuldverschreibungen ganz oder teilweise zu veräußern oder mit seinen Schuldverschreibungen am Insolvenzverfahren teilzunehmen.

**C. ANLEIHEGLÄUBIGERVERSAMMLUNGEN / GEMEINSAMVER
VERTRETER**

Das Schuldverschreibungsgesetz sieht vor, dass das Insolvenzgericht nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen eines Emittenten eine Präsenz-Anleihegläubigerversammlung zu dem Zweck der Bestellung eines Gemeinsamen Vertreters einzuberufen hat, wenn ein Gemeinsamer Vertreter zuvor nicht bestellt wurde, § 19 Abs. 2 S. 2 SchVG. Die Einberufung und Einladung zu der Präsenz-Anleihegläubigerversammlung für die Unternehmensanleihe 2013 hat

das Insolvenzgericht am 12.04.2017 vorgenommen und wie folgt terminiert:

**Montag, den 29.05.2017, um 11:00 Uhr
bei dem Amtsgericht Paderborn,
Am Bogen 2-4, 33098 Paderborn
im Schwurgerichtssaal Raum 205, 2. Etage**

Die durch das Insolvenzgericht terminierte Versammlung wurde am 29.05.2017 ordnungsgemäß durchgeführt. Die Versammlung war beschlussfähig und die anwesenden/vertretenen Gläubiger aus der Anleihe haben keinen gemeinsamen Vertreter bestellt.

D. WEITERES

1. Wie kann ich sicherstellen, dass ich als Anleihegläubiger über weitere Entwicklungen im Insolvenzverfahren informiert werde?

Sie haben die Möglichkeit, sich auf der Internetseite des Sachwalters über das dort zugängliche Gläubigerinformationssystem („GIS“) über die wesentlichen Punkte des Verfahrensfortgangs zu informieren.

Der Zugriff auf GIS erfordert ein individuelles Passwort (PIN). Soweit Sie bei dem Sachwalter als Gläubiger der KARLIE Group GmbH bekannt sind bekommen werden Sie eine Zuschrift mit der Aufforderung zur Anmeldung Ihrer Forderungen erhalten (haben). Mit dieser Zuschrift wird/wurde Ihnen die PIN mitgeteilt.

Soweit Sie Sie bei dem Sachwalter als Gläubiger der KARLIE Group GmbH nicht bekannt sind – dies dürfte bei dem ganz überwiegenden Teil der Anleihegläubiger der Fall sein – wenden Sie sich bitte schriftlich (E-Mail ausreichend: frankfurt@brinkmann-partner.de) an das Büro des Sachwalters und bitten um Überlassung der für eine etwaige Forderungsanmeldung verwendbaren Unterlagen und Mitteilung einer PIN.

2. Bekomme ich Informationen über die Vorgehensweise auch über meine depotführende Bank?

Es kann, muss aber nicht sein, dass Ihre Depotbank einzelne oder alle Informationen aus dem Verfahren an Sie weiter leitet.